

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

09.02.1988

Geschäftszahl

4Ob5/88

Norm

LSchlG §8;

Rechtssatz

§ 8 LSchlG hat den Zweck, daß bereits im Geschäft befindliche Kunden ihre Einkäufe noch beenden können, gleichgültig, ob sie bei Beginn des Ladenschlusses bereits bedient werden oder gerade noch darauf warten müssen. Die Gewerbetreibenden sollen nicht gezwungen sein, die Bedienung der Kunden unmittelbar bei Ladenschluß abzubrechen und sie sofort aus dem Geschäft hinauszukomplimentieren.

Entscheidungstexte

TE OGH 1988/02/09 4 Ob 5/88

Veröff: ÖB1 1989/12

Rechtssatznummer

RS0066080